

# Das Rücktrittsrecht nach dem Fernabsatzgesetz beim Online-Musikkauf

*Michael Sonntag*

*Institut für Informationsverarbeitung und Mikroprozessortechnik (FIM)  
Johannes Kepler Universität Linz, Altenbergerstraße 69, 4040 Linz  
sonntag@fim.uni-linz.ac.at*

**Schlagworte:** Rücktrittsrecht, Download, Ungeeignet zur Rücksendung, Entsigelung

**Abstract:** Der Download von Daten, insbesondere Musik, wird in Bezug auf das Rücktrittsrecht häufig als "ungeeignet zur Rücksendung" angesehen. Dem kann jedoch nicht zugestimmt werden, da ja gerade der leichte Versand ein besonderer Vorteil von Online-Distribution ist. Auch die anderen Ausnahmen passen nicht. Durch die Verwendung von DRM kann eine, hier virtuelle, "Versiegelung" erreicht werden, welche das Rücktrittsrecht nach erstmaligen Öffnen, und damit vor einer Kopiermöglichkeit, ausschließt.

## 1. Einleitung

Ein wachsender Zweig der Content-Industrie ist der Online-Kauf von Musik in verschiedensten Formen: Mit/ohne Digital Rights Management (DRM), diverse Formate und verschiedenste Berechtigungen. Typischerweise sind dies Fernabsatzgeschäfte, da ausschließlich elektronische Kommunikation verwendet wird, welche daher grundsätzlich dem Fernabsatzgesetz<sup>1</sup> unterliegen; mit dessen Konsequenzen: Einerseits problemlose Informationspflichten, andererseits aber auch die Möglichkeit eines unbegründeten Rücktritts binnen 7 Werktagen (§ 5e KSchG). Dieses Rücktrittsrecht steht in einer Spannung mit dem Urheberrecht, da die Gefahr der Bestellung, Anfertigung einer Kopie und anschließendem Rücktritt besteht. Weiters liegt es im Interesse des Händlers, jedwede Rücktrittsart möglichst zu beschränken. Konträr dazu sind Konsumenteninteressen, welche eine genau-

---

<sup>1</sup> Beruhend auf der EU Richtlinie über den Verbraucherschutz im Fernabsatz, 97/7/EG ABI L 144/19 vom 4.6.1997, mit Wirksamkeit vom 1.6.2000 umgesetzt im Fernabsatzgesetz, BGBl I 1999/185 (eingefügt in das KSchG).

ere Prüfung (auch bei Musik) wünschen, wie sie ansonsten im Laden möglich ist.

## 2. Allgemeines

Im Hinblick auf das Rücktrittsrecht von Bedeutung ist, ob es sich um Waren oder Dienstleistungen handelt. Auch wenn kein physischer Gegenstand transferiert wird, ist normalerweise von einem Warenkauf auszugehen: Bei einer CD ist der Hauptpunkt ja auch nicht der Kauf der Plastikscheibe, sondern der Erwerb von Rechten darauf enthaltener Werke<sup>2</sup>. Eine Dienstleistung kommt dann in Frage, wenn es sich bei der Lieferung um Streaming handelt. Diesfalls beginnt die Dienstleistung aber binnen 7 Tagen (Praxis: meist sofort) und ein Rücktrittsrecht besteht daher gem § 5f Z 1 KSchG nicht.

Das Rücktrittsrecht nach der RL wurde folgerichtig in das KSchG integriert. Daraus ergibt sich, dass es im Zweifel zu Verbraucher-Gunsten auszulegen ist und Rücktrittsrechts-Ausnahmen restriktiv zu interpretieren sind. Grundsätzlich sollte dieses Recht immer und bei jeder Ware gelten. In besonderen Fällen wird jedoch auf den Verkäufer Rücksicht genommen, wenn dieser dadurch übermäßig belastet würde oder ein unabhängiges Risiko, welches sonst der Kunde tragen muss (zB Wetten), alleine auf ihn überwältigt würde<sup>3</sup>.

Eine Ausnahme in diesem System besteht für den Schutz von Urheberrechten, wonach entsiegelte Audio-, Video- und Programmdateiträger vom Rücktritt ausgeschlossen sind. Hier wurde auf die Urheberrechtsindustrien Rücksicht genommen. Durch die Notwendigkeit der Versiegelung werden jedoch Verbraucherinteressen gewahrt.

## 3. Ungeeignet zur Rücksendung?

Im deutschen Referentenentwurf zur Umsetzung der RL<sup>4</sup> wird davon ausgegangen, dass Software-Download entweder eine Dienstleistung ist (kein Rücktrittsrecht, siehe oben) oder ungeeignet zur Rücksendung ist (ohne weitere Begründung) und daher ebenfalls kein Rücktrittsrecht besteht. Dem ist jedoch nicht zuzustimmen. Technisch

<sup>2</sup> Für Software: BGHZ 109, 97; <http://www.jura.uni-passau.de/ifl/ec/mat/z109.htm>; Hauptvertragspunkt ist die Verfügbarmachung für den Kunden und nicht zB die Auswahl bestimmter Teile einer Datenbank. Die Abgrenzung Ware – Dienstleistung ist unabhängig von der Art der Lieferung zu betrachten, jedoch manchmal schwierig.

<sup>3</sup> *Janal, R.*, Anmerkung zu BGH, Urte 3.11.2004 – VIII ZR 375/03, Abs 11, <http://www.jurpc.de/aufsatz/20050004.htm>.

<sup>4</sup> Referentenentwurf FernAG 31.5.99 <http://www.rws-verlag.de/volltext/fernab2.htm>.

ist eine Rücksendung überaus einfach möglich (zB per E-Mail oder auch zur Vereinfachung für den Händler als "Löschungserklärung") und daher keineswegs unmöglich<sup>5</sup> wie manchmal dargestellt<sup>6</sup>. Hier ist vielmehr auf die Intention des Gesetzes abzustellen.

Der Zweck dieser Ausnahme vom Rückgaberecht ist als Schutz des Verkäufers anzusehen: Er soll nicht gezwungen sein Waren zurückzunehmen, welche er anschließend nicht mehr verkaufen kann (sodass er den vollen Wert als Verlust selbst tragen müsste). Dies ist also eine Abwägung der Zumutbarkeit des Wertverlustes durch Zufall, äußere Einflüsse, unnütze Aufwendungen bzw Zeitverlauf. Beispiele für ungeeignete Waren sind etwa getragene Unterwäsche<sup>7</sup> oder in Betrieb genommene SIM-Karten<sup>8</sup>. Demgegenüber besteht beim Software-/Musik-Download kein Problem, da die Ware jederzeit vervielfältigt werden kann und damit problemlos ein "Wieder"-Verkauf möglich ist. Es entsteht keinerlei Verlust für den Händler.

*Ring* und *Lorenz*<sup>9</sup> stellen darauf ab, ob der Verbraucher nach der Rücksendung weiter von der Leistung profitieren kann oder nicht. Doch auch dies ist kein brauchbares Kriterium. So ist etwa bei Rücksendung eines Buches nach dem Lesen durchaus denkbar, weiter vom Inhalt zu profitieren, ebenso bei Verwendung und Rückgabe eines Werkzeuges zur Behebung eines aktuellen, äußerst seltenen, Schadens oder (temporärem) Kofferkauf für eine einmalige Flugreise. Würde man diesen Gedanken konsequent durchziehen, wären fast alle Waren zur Rücksendung ungeeignet, da ja auch Bücher (für die nicht einmal Versiegelung möglich ist!) problemlos kopiert werden können (und auch werden), ebenso wie unversiegelte CDs<sup>10</sup>.

---

<sup>5</sup> *Siebert, S.*, Tücken des Widerrufsrechts nach Fernabsatzgesetz, <http://www.e-recht24.de/druck-1-52.html>.

<sup>6</sup> So auch OLG Dresden 8 U 1535/01, wonach die Regelung auf RAM, Disketten, etc nicht zutrifft, da diese unendlich hin- und hergeschickt werden können, ohne an Wert zu verlieren (ausgenommen bloßen Zeitablauf) oder unbrauchbar werden.

<sup>7</sup> Kommentar zum Urteil OLG Dresden, 8 U 1035/01 (wohl: 1535/01), [http://www.versandhandelsrecht.de/index.php?url=urteile&gl%5Burteil\\_id%5D=140](http://www.versandhandelsrecht.de/index.php?url=urteile&gl%5Burteil_id%5D=140).

<sup>8</sup> Da die Super-PIN (= PUK) nicht änderbar ist, aber volle Kontrolle über die SIM-Karte und damit das Telefon gewährt. Es ist daher einem Kunden nicht zuzumuten eine derartige Karte zu erwerben, weshalb sie für den Händler unverkäuflich ist.

<sup>9</sup> *Ring, G.*, FernAbsG, RN 227; *Lorenz, S.*, Im BGB viel Neues, JuS 2000, 839f.

<sup>10</sup> Auch für diese bestreitet *Lorenz* das Rückgaberecht: Dies widerspricht aber offensichtlich der Gesetzes-Intention und dem Wortlaut. Durch Unterlassung einer Sicherheitsvorkehrung (= Versiegelung) könnte der Verkäufer den Konsumenten schlechter stellen, da dieser dann überhaupt kein Rücktrittsrecht mehr hätte! Ausnahmen von gemeinschaftsrechtlichen Verbraucherschutzvorschriften sind nach stRsp des EuGH

Ein Abstellen auf die Zumutbarkeit für den Verkäufer führt hier me nach auch nicht zum Ziel, da ja nicht er der Verletzte durch den Rechtsbruch ist, sondern der Inhaber der Verwertungsrechte (Musikgruppe/Plattenfirma/Verwertungsgesellschaft). Der Verkäufer erleidet daher keine rechtliche Einbuße. Auch wirtschaftlich ist ein Problem nicht recht ersichtlich: In der Realität dürfte der "klassische" Fall des Kaufens, Kopierens und Rücksendens wohl eher selten vorkommen, da die hauptsächlichen Quellen für Raubkopien von Musik ebenso wie bei Software wohl Tauschbörsen oder Bekannte sind<sup>11</sup>. Es ist daher allenfalls mit geringem Ausfall zu rechnen. Da auch nur wenige Vorlagen für die anschließende unberechtigte Weiterverbreitung benötigt werden, ist auch hier der Geschäftsentfall gering. Diese Vorlagen sind auch anderweitig und mit der Hinterlassung viel geringerer Spuren erhältlich (Kauf einer CD oder Ausborgen beim Freund und Rippen, Softwarekopie von der Firmenversion etc), sodass eher nur eine geringfügige Beeinträchtigung zu befürchten ist. Der Anreiz, eine gleich rechtswidrige Tätigkeit unter Hinterlassung viel klarerer Spuren zu begehen, dürfte daher äußerst gering sein, noch dazu wo ein gehäuftes Verhalten dieser Art sehr leicht und schnell auffallen dürfte<sup>12</sup>.

#### 4. "Versiegelung" durch Download?

Eine weitere Ausnahme des Rückgaberechts könnte die Entsiegelung darstellen. Diese verhindert, dass Audio- oder Videoaufzeichnungen sowie Software, welche vom Verbraucher entsiegelt (und damit eventuell kopiert) wurde, zurückgegeben werden kann. Was ist nun unter dieser "Entsiegelung" zu verstehen? Denn auch der Download von einem Server könnte ggf als solche dargestellt werden.

Hierzu wurde festgestellt<sup>13</sup>, dass es sich um die Überwindung einer erkennbar zur Wahrung des Urheberrechts geschaffenen Sperre handeln muss. Als Beispiel werden für Software eine entsprechend beschriftete äußere Hülle oder die durch Anklicken zu bestätigende Lizenz bei der Installation angeführt. Nicht darunter fällt jedoch ein Bios-

---

eng auszulegen (C-203/99, Veedfald, Slg 2001, I-3569, RZ 15; C-481/99, Heining, Slg 2001, I-9945, RZ 31).

<sup>11</sup> Was auch deutlich schneller und einfacher ist, insb da sonst oft Vorauszahlung (Kreditkarte, Nachname) und damit Zeit und Mühen zur Rückabwicklung nötig sind.

<sup>12</sup> Siehe zB Tiscali Music Club wo eine Rückgabe binnen 7 Tagen möglich ist, dies jedoch individuell per E-Mail abgewickelt wird, sodass Missbrauch leicht erkennbar ist ([http://www.tiscali.de/musicclub/music\\_downloads.html](http://www.tiscali.de/musicclub/music_downloads.html)).

<sup>13</sup> LG Frankfurt/M, Urteil vom 18.12.2002, 2/1 S 20/02; siehe auch <http://www.jurpc.de/rechtsp/20030298.htm>.

Kennwort, da dies zwar eine Sperre sein kann (Sicherheit), aber nicht dem Urheberrechtsschutz dient. Die Gültigkeit einer Click-Lizenz als Entsigelung wird jedoch bestritten<sup>14</sup>, da dies für den Händler unerkennbar ist und es sich auch nicht um eine Sperre zur Sicherung des Urheberrechts handelt (meist sollen nur verschiedenste Nutzungsbedingungen, sofern überhaupt wirksam, vereinbart werden). Eine Kopie kann auch vor Akzeptanz der Lizenz angefertigt werden, was aber bereits zu diesem Zeitpunkt (und nicht erst mit der weiteren Installation bzw. Inbetriebnahme) eine Urheberrechtsverletzung darstellt.

Angewendet auf den Download von Musik oder Software ist eine solche Sperre jedoch nicht ersichtlich: Der Vorgang selbst ist ja gerade eine Vervielfältigung, jedoch eine gewünschte. Eine Bestätigung, zB durch Anklicken eines Kästchens, vor dem Download kommt ebenfalls nicht in Frage, da das Rücktrittsrecht erst mit dem Einlangen der Ware beim Verbraucher "entsteht". Dieses soll ja eine Prüfung durch den Kunden ermöglichen, wie es zB auch bei eingeschweißten Audio-CDs zumindest nach den äußeren Angaben (Art/Anzahl der Tracks, Bonus-Materialien, Kopierschutz etc) möglich ist. Eine "Entsigelung" schon vor dem eigentlichen und vollständigen Erhalt der Ware ist daher abzulehnen.

Eine andere Variante zur Versiegelung könnte in einer Verschlüsselung der Daten liegen. Werden diese durch den Konsumenten entschlüsselt, um sie benutzen zu können, so könnte dies einer Entsigelung entsprechen. Hier zeigen sich jedoch zwei Probleme: Einerseits ist so gar keine Prüfung möglich (sofern nicht nur Teile verschlüsselt werden) und dies daher eher einer Paket-Verpackung gleichzustellen (welche ebenfalls nicht als Versiegelung gilt), andererseits ist diese Form der Versiegelung wiederum für den Händler unüberprüfbar. Daher ist auch auf diesem Weg keine Versiegelung im Sinne des Fernabsatzgesetzes durchführbar.

Es bleibt daher beim bloßen Download einer Datei kein Raum für eine Entsigelung. Dies kann auch durch ein Stufenbeispiel an Hand von E-Books näher dargestellt werden: Bei einem (auch eingeschweißten) Buch auf Papier besteht immer ein Rückgaberecht, unabhängig von erstellten Kopien, Digitalisierung etc. Eine ungeöffnete versiegelte CD-ROM ermöglicht ebenfalls das Rücktrittsrecht, lediglich die Entsigelung beendet es. Wird die CD demgegenüber unversiegelt

<sup>14</sup> Siehe *Richard, J.*, Wann liegt eine Entsigelung von Datenträgern vor, die ein Widerrufsrecht ausschließt? <http://www.datamare.de/entsiegelung-widerruf.htm>. Die Ansicht, eine Versiegelung muss auch als solche gekennzeichnet werden (zB Aufschrift "Siegel"), geht mE nach jedoch zu weit. Erkennbarkeit für den Verbraucher als Vervielfältigungs-Sperre sollte ausreichen.

zugeschickt, so besteht dieses Recht immer, selbst wenn sie bereits mehrfach kopiert wurde. Wird das Buch nun per Download versandt, so sollte das Rückgaberecht nun plötzlich wegfallen? Verzichtet der Händler freiwillig auf den Schutz einer Versiegelung, so sollte er nicht durch diesen Schutzverzicht plötzlich besser gestellt werden! Es profitiert hier insbesondere der Händler, da er kein Lager führen muss und auch keinen (physischen) Versand (= Kosten!) durchzuführen braucht. Auch deshalb sollte daher der Kunde nicht schlechter (schon gar nicht durch ein Konsumenten-Schutzgesetz) gestellt werden.

## 5. Anfertigung nach Kundenspezifikationen?

Eine weitere Variante, um das Rücktrittsrecht auszuschließen, wäre die Ausnahme für eine Anfertigung nach Kundenspezifikationen. Zwar wird bei jedem Download eines einzelnen Musikstücks eine spezielle neue Kopie für jeden Kunden hergestellt, doch ist diese absolut ident zur Vorlage. Die Spezifikation des Kunden beschränkt sich daher auf die Auswahl einer vollständig standardisierten Ware, welche "speziell für ihn" kopiert wird, was eindeutig zu wenig ist<sup>15</sup>.

Etwas anders ist die Lage bei durch den Kunden zusammengestellten CDs, dh wenn aus dem Angebot eine beliebige Kollektion ausgewählt wird und eventuell noch die Erzeugung eines speziellen Covers hinzu kommt. Hierzu besteht jedoch bereits eine Judikatur<sup>16</sup>, wonach ein PC, der aus vorgefertigten Standardbauteilen auf Anweisung des Kunden zusammengesetzt wird, auch dem Rücktrittsrecht unterliegt. Dieses fällt erst dann weg, wenn die Trennung nach Rückgabe nur unter Beeinträchtigung der Substanz oder Funktionsfähigkeit der Teile möglich ist (zB Verklebung) oder einen verhältnismäßig geringen Aufwand übersteigt (zB mehrere Arbeitsstunden für Billiggeräte), was beides für den konkreten Fall verneint wurde. Auf die vorliegende Konstellation angewendet ergibt sich, dass die Zusammenstellung der Lieder selbst problemlos wieder getrennt werden kann (sofern überhaupt gewünscht, da ja durch das Kopieren kein "Verlust" eintritt). Etwas anderes könnte für das Cover gelten, da dieses wegen der persönlichen Zusammenstellung völlig wertlos wurde. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass dessen Herstellung praktisch keine Kosten ver-

<sup>15</sup> Siehe LG Memmingen, Urteil 10.12.2003, I H O 2319/03, <http://www.jurpc.de/rechtspr/20040116.htm>. "Speziell für den Kunden bestellte" Standardsoftware ist nicht nach Kundenspezifikation angefertigt und daher das Rücktrittsrecht nicht ausgeschlossen. Da ein Bestellvorgang deutlich aufwendiger ist als eine wohl vollständig automatisierte Vervielfältigung gilt dies hier umso mehr.

<sup>16</sup> BGH Urteil 19.3.2003, VIII ZR 295/01, <http://www.jurpc.de/rechtspr/20030151.htm>.

ursacht (abgesehen ggf von anteiligen Kosten des zuständigen Programmmoduls, welche jedoch wohl ebenfalls gering sein werden), sodass auch dies keinen Ausschlussgrund darstellt<sup>17</sup>.

## 6. Lösung mittels DRM-Techniken

Das besondere Problem des Downloads besteht darin, dass im Gegensatz zu CDs eine Versiegelung nicht ohne weiteres möglich ist, welche das Rücktrittsrecht zusammen mit der Verhinderung unberechtigter Vervielfältigungen ausschließen würde. Doch ist auch dies technisch lösbar, wobei DRM Techniken Einsatz finden. Grundelement für eine gültige Versiegelung sind folgende Elemente:

- Erkennbarkeit des Siegelbruchs für den Verkäufer: Dies bedingt entweder eine Online-Rückmeldung oder eine unumkehrbare Veränderung der Daten. Letztes könnte durch asymmetrische Kryptographie realisiert werden (Entschlüsselung vor Abspielen; Wieder-Verschlüsselung unmöglich), hilft aber nichts, da ja die Originaldatei noch vom Versand her vorliegt. Die derzeit einzige Möglichkeit besteht daher in einer Online-Freischaltung.
- Erkennbarkeit als Siegel: Am einfachsten durch eine Hinweis-Box zu realisieren. Diese muss bei Musik im Player integriert sein, bei Software im Installationsprogramm oder beim erstmaligen Start. Diese sollte auf die anschließend erfolgende Freischaltung und damit den Ausschluss des Rücktrittsrechts hinweisen. Besondere Gestaltung und Sichtbarkeit bzw Aktionen (explizit ein Kästchen anhängen etc) sind günstig, jedoch wohl nicht erforderlich. Ein "Verstecken" in AGBs dürfte jedoch nicht ausreichen.
- Erkennbarkeit als Urheberrechts-Sicherung: Der Hinweis sollte enthalten, dass Kopieren verboten und ein Rücktritt anschließend nicht möglich ist, da die Gefahr einer mehrfachen Verwendung besteht. Dieses Element besitzt untergeordnete Bedeutung.

Dies kann beispielsweise realisiert werden, indem jede Kopie mit einem individuellen "Schlüssel" (zB Seriennummer) versehen wird<sup>18</sup>, welche bei der "Entsiegelung" = "Aktivierung" zum Verkäufer übertra-

---

<sup>17</sup> Dies wäre bei Zusendung einer speziell hergestellten physischen CD wohl anders zu beurteilen: Der Rohling selbst ist "verloren" und auch das Cover verursacht relevante Kosten (Papier, Tinte/Toner, Einlegen, ...). Dann ist diese Ausnahme klar realisiert, selbst wenn obige Werte gegenüber urheberrechtlichen Gebühren wohl eher einen geringen Teil ausmachen. Daher ist dann kein Rücktritt möglich.

<sup>18</sup> Dies kann in einer echten Datenverschlüsselung bestehen, sodass eine Nutzung technisch unmöglich ist, aber auch in einem bloßen mitgelieferten Schlüssel.

gen wird<sup>19</sup>. Dieser speichert die Nummer, sodass anschließend dieses Exemplar nicht mehr retourniert werden kann. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist dies nicht sehr bedenklich, da lediglich ein einziges Mal geringste Daten übermittelt werden (wann, wo und dass das Produkt entsiegelt wurde). Auch Verbraucherinteressen bleiben hier gewahrt, da die Musik jederzeit (neu = zum erstem Mal) auf einem anderen Computer abgespielt werden kann. Auch ein Verkauf der Stücke wäre dadurch (technisch) möglich. Einschränkend ist jedoch zu vermerken, dass eine Online-Verbindung zumindest einmal zwingend erforderlich ist (zB für portable Kleingeräte nicht selbstverständlich) und bei jeder Freischaltung wieder Daten an den Verkäufer übermittelt werden. Dies könnte dadurch umgangen werden, dass die Daten verschlüsselt ausgeliefert werden und die Entschlüsselung über die Freischaltung erfolgt. Anschließend liegt die Musik in beliebigem Format direkt vor und kann in diesem daraufhin nach Wunsch verwendet bzw kopiert werden.

Eine Schwäche dieses Modells ist, dass die Abspiel-Software die Aktivierung unterstützen bzw erzwingen muss oder sonst ein zusätzliches Programm erforderlich ist. Nachteilig könnte auch sein, dass ein weiterer Schritt zwischen Kauf und Nutzung eingeschoben wird. Dies kann jedoch durch Software komfortabel gestaltet werden.

Hervorzuheben ist, dass diese Methode unabhängig von anderen DRM-Maßnahmen ist: So kann die Musik nach Entschlüsselung/Freischaltung als freies MP3 vorliegen, ebenso wie als gesichertes WMA (welches zB implizit diese Freischaltung durch das Erfordernis der Lizenz-Überprüfung enthält).

## 7. Praktisches Beispiel

Zumindest bei einem Computerspiel<sup>20</sup> ist bekannt, dass exakt diese Methode angewendet wird. Einige zusätzliche Spielinhalte können ausschließlich digital gekauft und heruntergeladen werden. Um diese spielen zu können, ist bei jedem Start eine Online-Verifikation erforderlich. Diese Methode wird auch bei anderen Spielen inzwischen verwendet. Die Besonderheit hier ist jedoch, dass bis zur ersten Online-Verifikation eine Rückgabe möglich ist<sup>21</sup>. Dies entspricht exakt dem

---

<sup>19</sup> Offline-Freischaltcodes reichen nicht, da dann für den Verkäufer unerkennbar!

<sup>20</sup> BioWare, Neverwinter Nights, <http://nwn.bioware.com/>.

<sup>21</sup> *Bartel, R.* (BioWare official in forum thread), Refund on product? <http://nwn.bioware.com/forums/viewtopic.html?topic=390816&forum=86>.



Modell, dass die Versiegelung durch den ersten Start/Entschlüsselung geöffnet und dadurch das Rücktrittsrecht beseitigt wird.